

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2009

**4593**

## **Gemeindegesetz**

**(Änderung vom ..... ;  
Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz;  
Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2009,

*beschliesst:*

I. Das **Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindegesetz)** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 32:

**Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt; Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz**

**I. Melde- und Auskunftspflichten, Ausstellung von Schriften**

§ 32. <sup>1</sup> Eine Person meldet sich bei der politischen Gemeinde (Gemeinde), wenn sie Persönliche  
Meldepflicht

- a. sich dort niederlässt (Art. 3 lit. b Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006; RHG),
- b. dort Aufenthalt begründet (Art. 3 lit. c RHG),
- c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,
- e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder diesen aufgibt,
- f. von der Gemeinde wegzieht.

<sup>2</sup> Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von der Meldepflicht.

<sup>3</sup> Keiner persönlichen Meldepflicht unterstehen Personen, die in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 lit. a<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 4–7 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) Aufenthalt begründen oder aufgeben.

Persönliche  
Auskunfts-  
pflicht

§ 33. <sup>1</sup> Personen mit persönlicher Meldepflicht geben der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu führenden Daten.

<sup>2</sup> Mieter legen bei der Meldung den Mietvertrag oder den Wohnungsausweis gemäss § 37 d Abs. 1 lit. b vor.

<sup>3</sup> Auf Verlangen weist eine Person die Richtigkeit ihrer Angaben nach und legt insbesondere vor:

- a. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- b. den Mietvertrag oder den Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,
- c. die Bescheinigung der Niederlassung in einer anderen Gemeinde, wenn sie sich zum Aufenthalt meldet.

<sup>4</sup> Kommt eine Person ihrer Melde- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde beim Arbeitgeber Auskünfte einholen.

Meldepflichten  
Dritter

§ 33 a. <sup>1</sup> Vermieter und Logisgeber melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisnehmern. Sie geben insbesondere die Angaben nach § 37 d Abs. 1 lit. b bekannt.

<sup>2</sup> Kollektivhaushalte nach Art. 2 lit. a<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 4–7 RHV melden der Gemeinde die Bewohner des Haushalts, die in der betreffenden Gemeinde Aufenthalt begründet haben. Periodizität und Inhalt der Meldungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

Meldefrist

§ 34. <sup>1</sup> Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Meldungen gemäss § 33a Abs. 2 erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach dem vom Bund jeweils bekannt gegebenen Stichtag.

Gästekontrolle  
in Beherber-  
gungsbetrieben

§ 35. <sup>1</sup> Beherbergungsbetriebe führen eine Gästekontrolle mittels Meldeschein. Der Meldeschein ist gemäss den Angaben im Ausweispapier auszufüllen und vom Gast zu unterschreiben. Der Gast legt zu diesem Zweck seine Ausweispapiere vor.

<sup>2</sup> Der Meldeschein wird für die Polizei bereitgehalten oder dieser zugestellt oder elektronisch übermittelt.

<sup>3</sup> Bei Gruppen erfolgt die Gästekontrolle mittels einer vom verantwortlichen Reiseleiter unterschriebenen Liste.

## II. Führung des Einwohnerregisters

§ 37 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen das Einwohnerregister entsprechend den Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes und nach den Weisungen der Koordinationsstelle. Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Die Registrierung von Personen, die sich in Kollektivhaushalten nach Art. 2 lit. a<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 4–7 RHV aufhalten, erfolgt nur zu statistischen Zwecken.

<sup>3</sup> Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 RHG sowie die amtliche Wohnungsnummer geführt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ihre industriellen Werke und andere registerführende Stellen der Gemeinde verpflichten, der Einwohnerkontrolle Weg-, Um- und Zuzüge von Personen sowie die Kontaktangaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen periodisch und unentgeltlich zu melden.

§ 37 b. Der Regierungsrat bezeichnet eine Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss Art. 9 RHG zuständig ist (Koordinationsstelle). Koordinationsstelle

§ 37 c. <sup>1</sup> Die Gemeinden vergeben den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt dies im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens. Wohnungsnummern  
a. Aufgaben der Gemeinden

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.

<sup>3</sup> Sie geben die Nummern den Grundeigentümern bekannt.

<sup>4</sup> Die Koordinationsstelle regelt das Nähere.

§ 37 d. <sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle b. Aufgaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen

a. der Gemeinde die Angaben zu machen, die für die Vergabe der amtlichen Wohnungsnummern und für die Nachführung des GWR erforderlich sind,

b. beim Abschluss eines Mietvertrages dem Mieter einen Wohnungsausweis mit folgenden Angaben auszuhändigen:

1. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
2. Name und Vorname des Mieters,

3. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenschaftsverwaltung,
  4. Beginn des Mietverhältnisses,
- c. beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag einzutragen.

<sup>2</sup> Hat ein Grundeigentümer eine Liegenschaftsverwaltung eingesetzt, obliegt dieser die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1.

<sup>3</sup> Kommt ein Grundeigentümer oder eine Liegenschaftsverwaltung diesen Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Wohnung auf Kosten des Grundeigentümers oder der Liegenschaftsverwaltung physisch nummerieren.

c. Aufgaben der Notariate

§ 37 e. Die Notariate führen bei Handänderungen die amtliche Wohnungsnummer auf dem entsprechenden Grundeigentumsübertragungsvertrag und in der Handänderungsanzeige auf.

### III. Datenbekanntgabe und Datenlieferung

Voraussetzungen

§ 38. Abs. 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

Datenbekanntgabe  
a. An öffentliche Organe

§ 38 a. <sup>1</sup> Die Gemeinde kann einem anderen öffentlichen Organ gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regelt.

<sup>2</sup> Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt sie im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Marginalie zu § 39:

b. An Private

Marginalie zu § 39 a:

c. An religiöse Gemeinschaften

d. Ausschluss

§ 39 b. Daten von Personen nach § 37 a Abs. 2 werden nicht bekannt gegeben.

Datenaustausch bei Umzug

§ 39 c. Verlegt eine meldepflichtige Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde, tauschen die Einwoh-

nerkontrollen der betreffenden Gemeinden die im Einwohnerregister zu führenden Daten entsprechend den Vorgaben von Art. 10 RHG und Art. 6 RHV aus.

§ 39 d. <sup>1</sup> Die Gemeinde ist die für die Datenlieferung gemäss Art. 8 RHV zuständige Stelle.

Datenlieferung  
a. An das  
Bundesamt für  
Statistik

<sup>2</sup> Sie schliesst sich nach den Vorgaben der Koordinationsstelle an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) an.

§ 39 e. <sup>1</sup> Die Gemeinde liefert der für die Statistik zuständigen Direktion des Regierungsrates (Direktion) unentgeltlich Daten aus dem Einwohnerregister. Die Direktion bestimmt in Absprache mit den Gemeinden die Übermittlungsweise, den Zeitpunkt, die Periodizität und den Umfang der Datenlieferungen.

b. An die  
Direktion

<sup>2</sup> Die Direktion kann andere vom Bund, vom Kanton oder von den Gemeinden erhobene Verwaltungsdaten und statistische Daten für statistische Zwecke beziehen.

<sup>3</sup> Sie kann die Daten für statistische Zwecke auswerten, mit anderen Daten kombinieren und die Resultate unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts veröffentlichen.

§ 39 f. <sup>1</sup> Die Gemeinde liefert der Koordinationsstelle unentgeltlich Daten aus dem Einwohnerregister. Die Koordinationsstelle bestimmt in Absprache mit den Gemeinden die Übermittlungsweise, den Zeitpunkt, die Periodizität und den Umfang der Datenlieferungen.

c. An die Koor-  
dinationsstelle

<sup>2</sup> Die Koordinationsstelle kann die Daten für die Aufgaben der Registerharmonisierung verwenden.

#### IV. Strafbestimmung

§ 39 g. <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 32–35 verletzt,
- b. Mitwirkungspflichten nach § 37 d verletzt.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

#### II. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. April 2009

§ 1. <sup>1</sup> Die für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummern erforderlichen Aufgaben werden bei Gebäuden, die zu einem von der Koordinationsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt bereits bestehen, im ganzen Kanton durch einen von der Koordinationsstelle bezeichneten

Einführung amt-  
liche Wohnungs-  
nummern  
a. Grundsätze

Dritten und entsprechend der mit dem Dritten getroffenen Vereinbarung erfüllt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen dem Dritten die von der Koordinationsstelle bezeichneten Daten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle kann bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Kontaktangaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen beziehen und diese dem beauftragten Dritten übergeben.

<sup>4</sup> Die Koordinationsstelle legt in Absprache mit den Gemeinden und unter Berücksichtigung deren Bedürfnisse das Vorgehen zur Einführung der amtlichen Wohnungsnummer fest.

<sup>5</sup> Von den durch die Aufgabenübertragung an den Dritten entstehenden Kosten übernimmt der Kanton eine von der Einwohnerzahl jeder Gemeinde abhängige Pauschale und 80 Rappen pro Person, die ein Gebäude mit mehr als einer Wohnung bewohnt. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde.

b. Aufgaben der  
Grundeigen-  
tümer und  
Bewohner

§ 2. <sup>1</sup> Die Grundeigentümer und die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle dem Dritten nach § 1

- a. die notwendigen Angaben für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer zur Verfügung zu stellen,
- b. Zutritt bis vor die Wohnungstür zu gewähren und, soweit bekannt, Auskunft zu geben über Namen und Vornamen der in einer Wohnung wohnhaften Personen.

<sup>2</sup> Kommt ein Grundeigentümer oder eine Liegenschaftsverwaltung diesen Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Wohnung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Liegenschaftsverwaltung physisch nummerieren.

<sup>3</sup> Die Pflichten nach Abs. 1 lit. b gelten auch für die Bewohner von Wohnungen.

Straf-  
bestimmung

§ 3. Die Verletzung von Pflichten gemäss § 2 Abs. 1 und 3 wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

## **Weisung**

### **A. Ausgangslage**

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG; SR 431.02) verabschiedet. Das RHG wurde auf den 1. November 2006 teilweise und, zusammen mit der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021), auf den 1. Januar 2008 vollständig in Kraft gesetzt.

Ziel der Registerharmonisierung ist es, die Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden sowie die grossen Personenregister des Bundes im Zivilstands-, Ausländer- und Flüchtlingsbereich zu harmonisieren. Die Harmonisierung besteht darin, die verschiedenen Register bezüglich Inhalten und Aktualität vergleichbar zu machen und Identifikatoren zu statistischen Zwecken einzuführen. Damit können sie für die zukünftigen bevölkerungstatistischen Erhebungen genutzt werden. Im Rahmen der Registerharmonisierung wird zudem angestrebt, bestehende gesetzlich geregelte Datenkommunikationsprozesse zwischen amtlichen Personenregistern auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu automatisieren, was nicht nur der Statistik zugute kommt, sondern auch einen erheblichen administrativen Nutzen erzeugt.

Das RHG stellt die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der Registerharmonisierung dar. Es beschreibt einerseits die Mindestinhalte der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister sowie der Personenregister des Bundes und andererseits formale Gesichtspunkte der Informationsverwaltung. Zudem werden der Austausch und die Verwendung der Registerdaten geregelt. Das RHG enthält auch Bestimmungen zur Führung der neuen AHV-Nummer in den im Gesetz aufgeführten Personenregistern. Die RHV regelt die Einzelheiten der Harmonisierung sowie die Modalitäten des Datenaustauschs über die Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).

Die Umsetzung der Registerharmonisierung ist für die Kantone, Gemeinden und Privaten eine zeitaufwendige und kostenintensive neue Aufgabe. Der Regierungsrat hat in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungen bereits darauf hingewiesen. So hat er insbesondere beanstandet, dass die Registerharmonisierung aufwendige und mit Kosten verbundene Arbeiten für Kantone und Gemeinden auslöse. In der Vernehmlassung zum Registerharmonisierungsgesetz wurde geschätzt, dass den Kantonen und den Gemeinden einmalige Kosten von rund 30 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Kosten von 3 bis 4 Mio. Franken entstehen würden. Heute erweisen sich diese Zahlen als zu tief geschätzt. Die Vorschläge des Bun-

desamtes für Statistik zielten immer darauf hin, diese Kosten den Kantonen zu überbinden. Die Kantone müssen somit Massnahmen finanzieren, die nicht in erster Line ihnen, sondern hauptsächlich dem Bund etwas nützen, weil er sich bei den Kosten der Volkszählung stark entlasten kann.

## **B. Der wesentliche Inhalt der Vorlage**

### **1. Allgemeines**

Für den Vollzug des RHG sind namentlich Ergänzungen im Bereich der Einwohnerregister erforderlich, festzulegen sind jedoch auch die Befugnisse und Pflichten der für die Koordination und Durchführung der Registerharmonisierung im Kanton verantwortlichen Stelle gemäss Art. 9 RHG (Koordinationsstelle).

Die Regelungen zu Inhalt und Führung der Einwohnerregister sowie zu den diesbezüglich bestehenden Meldepflichten über Niederlassung und Aufenthalt finden sich heute unter dem Titel Niederlassung und Aufenthalt in den §§ 32–39a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1). Ausgehend davon erfolgen die notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts an das RHG in Form einer Teilrevision des Gemeindegesetzes.

### **2. Einwohnerregister**

Das Gemeindegesetz enthält bereits heute Regelungen über die Einwohnermeldepflichten bei Niederlassung und Aufenthalt. Zu beachten ist jedoch, dass neu das RHG bestimmt, was unter Niederlassung und Aufenthalt zu verstehen ist. Insbesondere wird damit verlangt, dass auch Personen, die sich in Kollektivhaushalten aufhalten (z. B. Strafanstalten, Spitäler), neu im Einwohnerregister zu führen sind. Dies erfolgt allerdings aufgrund der Richtlinien des Bundesamtes für Statistik (BFS) lediglich zu statistischen Zwecken und mit einem verminderten Merkmalskatalog.

### **3. Datenlieferungen**

Die Vorlage enthält, ergänzend zu den im Gemeindegesetz bereits heute vorhandenen Regelungen betreffend Rechte auf Auskunft aus dem Einwohnerregister, Bestimmungen über die Lieferung von Daten



aus dem Einwohnerregister und deren Verwendung durch weitere Behörden und Stellen.

## **4. Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer**

### **4.1 Allgemein**

Die Aufnahme des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID; technischer Schlüssel für die Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister, GWR) in die Liste der obligatorischen Merkmale gemäss Art. 6 RHG hat zur Folge, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner der von ihr oder ihm bewohnten Wohnung im GWR zugeordnet werden muss. Um diese Vorgabe in einer einheitlichen und akzeptablen Qualität zu erfüllen, soll im GWR für Gebäude mit mehr als einer Wohnung eine amtliche Wohnungsnummer eingeführt werden, die den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie Liegenschaftsverwaltungen bekannt gegeben und in deren Register eingetragen werden soll. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich das Problem der fehlerfreien Lokalisierung einer Wohnung keineswegs erst bei komplexen Gebäuden stellt. Gängige Beschreibungen (Stockwerk, Lage auf dem Stockwerk) sind grundsätzlich fehlerimmanent. So kursieren Stockwerkbezeichnungen wie «Attika», «Dachgeschoss», «Gartengeschoss», 1. Stock <-> 1. OG, die sich für eine eindeutige Zuordnung nicht eignen. Hinzu kommt, dass das GWR nicht zwischen Parterre und Hochparterre unterscheidet. Die amtliche Wohnungsnummer ist «sprechend» aufgebaut und gibt im Normalfall Stockwerk und Lage auf dem Stockwerk gemäss der BFS-Richtlinie zur Wohnungsnummerierung wieder. Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl Wohnungen auswirken, soll sie im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens auf Vorschlag der Bauherrin oder des Bauherrn durch die Gemeinden vergeben werden. Das Statistische Amt des Kantons erarbeitet in seiner Funktion als Koordinationsstelle im Sinne von Art. 9 RHG Richtlinien zur Systematik der amtlichen Wohnungsnummerierung.

### **4.2 EWID-Zuweisung mithilfe einer Wohnungsnummer**

Nach erfolgter Einführung wird die amtliche Wohnungsnummer bei – neuen – Vertragsabschlüssen der Mieterin oder dem Mieter durch die Vermieterin oder den Vermieter auf dem sogenannten Wohnungsausweis und zusätzlich auf dem Mietvertrag bekannt gegeben bzw. bei

einer Handänderung von Stockwerkeigentum durch das Notariat im entsprechenden Vertrag eingetragen. Meldet sich die Neuzuzügerin oder der Neuzuzüger bei der Gemeinde, kann die Einwohnerkontrolle die amtliche Wohnungsnummer den erwähnten Unterlagen entnehmen, ins Einwohnerregister eintragen und damit auf einfache und eindeutige Art die durch das RHG geforderte Wohnungszuweisung vollziehen. Die im Kanton gut eingeführte Drittmeldepflicht unterstützt die Bekanntgabe der amtlichen Wohnungsnummer an die Einwohnerkontrolle zusätzlich, kann aber die persönliche Auskunftspflicht der Zuzügerin oder des Zuzügers nicht ersetzen. Die zuverlässige Verfügbarkeit der amtlichen Wohnungsnummer vereinfacht also den Prozess der Wohnungszuweisung und damit den gesamten Anmeldeprozess auf der Einwohnerkontrolle erheblich.

Mit der amtlichen Wohnungsnummer im Einwohnerregister wird in Verbindung mit dem Eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) ein eindeutiger Bezug zum GWR hergestellt, und dies unabhängig davon, ob die entsprechende Wohnung im GWR bereits eingetragen ist oder, wie bei einem Neubau, allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erfasst wird. Die amtliche Wohnungsnummer dient also als Schlüssel für den Abgleich des Einwohnerregisters mit dem GWR und den Transfer des Eidgenössischen Wohnungsidentifikators EWID in das Einwohnerregister (EWID-Zuweisung). Weitere Wohnungsangaben wie Stockwerk, Zimmerzahl, Grösse und Lage auf dem Stockwerk sind für die EWID-Zuweisung dagegen nicht (mehr) notwendig.

### **4.3 Heutiger Stand der EWID-Zuweisung**

Für die «freiwillige Harmonisierung» ist im Jahre 2003 beruhend auf den Daten der Volkszählung 2000 ein erster Anlauf unternommen worden, den EWID in die Einwohnerregister einzuführen. Diese einmalige Aktion führte allerdings nur beschränkt zum gewünschten Ergebnis. So ist heute weit weniger als der Hälfte aller Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton ein korrekter EWID zugewiesen worden. Zudem fehlte den Gemeinden auch ein Nachführungsverfahren für die EWID-Zuweisung bei neu erstellten Wohnungen.

Im Anschluss an die freiwillige Harmonisierung haben einige Gemeinden zusätzliche Anstrengungen unternommen und weitere Einwohnerinnen und Einwohner den Wohnungen im Einwohnerregister zugewiesen. Trotzdem konnte der Anteil der Personen im Einwohnerregister mit EWID aufgrund der fehlenden Verbindung mit dem GWR nur unwesentlich erhöht werden. So verfügen bis heute lediglich wenige und eher kleinere Gemeinden über ein Einwohnerregister mit nahezu vollständiger und korrekter EWID-Zuweisung. Die meisten Ge-

meinden, insbesondere grössere und die Städte, sind auf zusätzliche Informationen von Vermieterinnen und Vermietern sowie von Grundeigentümerinnen und -eigentümern angewiesen.

#### **4.4 Postangebot für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer**

Um die Gemeinden von der Komplexität und vom hohen administrativen Aufwand bei der Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer zu entlasten, hat die Schweizerische Post in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik eine Servicelösung entwickelt, die sie den Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung anbietet. Im Kanton Zürich soll die sogenannte Basisleistung der Post flächendeckend in Anspruch genommen werden. Die Direktion der Justiz und des Innern hat im Juni 2008 im Rahmen einer Vereinbarung der Post gegenüber eine entsprechende Absichtserklärung abgegeben. Durch die Auslagerung der Arbeiten an einen Dritten soll durch standardisierte Abgleichsprozesse eine einheitliche und nachhaltig gute Qualität bei der Wohnungsnummerierung und EWID-Zuweisung erreicht werden. Die Basisleistung der Post umfasst die zentrale Beschaffung der Wohnungslisten bei den Liegenschaftsverwaltungen sowie Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die Vergabe einer amtlichen Wohnungsnummer bei Adressen mit mehr als einer Wohnung und die Übermittlung der amtlichen Wohnungsnummer an die Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie an das GWR und die Einwohnerregister.

Darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Restfälle, die aufgrund von fehlenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Wohnungslisten entstehen, entweder selbstständig zu bereinigen oder der Post zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Für die Bereinigung der Restfälle bietet die Post in ihrem sogenannten Standardangebot zusätzlich eine Begehung vor Ort an und führt anschliessend optional eine schriftliche Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner durch.

#### **4.5 Bedeutung der amtlichen Wohnungsnummerierung für die Gemeinden**

Die Post soll dazu verpflichtet werden, bei der Planung und Prozessdefinition für die Basisleistung im Kanton Zürich die Bedürfnisse der Gemeinden zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden so gut wie möglich von folgenden Basisleistungen profitieren können:

- Beschaffung der Wohnungslisten bei den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Liegenschaftsverwaltungen;
- Einführung einer eindeutigen Wohnungsnummer bei den Vermieterinnen und Vermietern bzw. Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümern;
- Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu der von ihnen bewohnten GWR-Wohnung mit Eintrag der amtlichen Wohnungsnummer und des EWID ins Einwohnerregister;
- Haushaltsbildung durch die Vergabe einer eindeutigen Haushaltsnummer, wo kein EWID zugewiesen werden konnte;
- Ergänzung der Wohnungs- und evtl. Gebäudeangaben im GWR.

Mit der flächendeckenden Erhebung der Wohnungslisten für Gebäude mit mehr als einer Wohnung sollen gleichzeitig die bestehenden Datenlücken im GWR auf Wohnungs- und Gebäudeebene geschlossen werden. Die nachfolgende Übersicht zu den fehlenden Informationen im GWR bezieht sich auf insgesamt etwa 500 000 Wohnungen im Kanton Zürich in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung.

Fehlerhafte Wohnungsangaben im GWR:

- Bei 10% oder 50 000 Wohnungen fehlt die Wohnungsfläche;
- Bei 4% oder 20 000 Wohnungen fehlt die Stockwerkangabe;
- Bei 1,5% oder 7500 Wohnungen fehlt die Zimmerzahl;
- 20% oder 100 000 Wohnungen sind auf dem Stockwerk identisch (aufgrund der Wohnungsangaben nicht unterscheidbar). Hier müsste die Lage auf dem Stockwerk bei Verzicht auf die amtliche Wohnungsnummer ergänzt werden.

Durch die Basisleistung der Post werden also soweit möglich auch Gebäude- und Wohnungsfehler im GWR bereinigt.

#### **4.6 Bedeutung der amtlichen Wohnungsnummerierung für die Immobilienwirtschaft**

Mit der amtlichen Wohnungsnummer wird ein systemunabhängiger Identifikator eingeführt, der bei Neu- und Umbauten im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens für die Kommunikation zwischen Architektin oder Architekt, Bauherrin oder Bauherr, Immobilienverwaltung und kommunaler Bauverwaltung verwendet werden kann. Für die Bewirtschaftung der Wohnungen und bei Handänderungen (u. a. von Stockwerkeigentum) kann die amtliche Wohnungsnummer als Kommunikationsschlüssel zwischen Grundeigentümerinnen oder -eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen gute Dienste leisten. Dies betrifft besonders auch Gebäude, die von ver-

schiedenen Verwaltungen bewirtschaftet werden. Ausserdem werden Rückfragen der Einwohnerkontrolle an Vermieterinnen und Vermieter, die aufgrund von unklaren (mündlichen) Angaben zur Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes notwendig würden, dank des zur Verfügung stehenden Wohnungsausweises kaum mehr auftreten. Die zentrale und professionelle Datenbeschaffung durch die Post entlastet die Immobilienverwaltungen von einem erheblichen administrativen Aufwand, der bei einer dezentralen Datenbeschaffung durch die Gemeinden für die EWID-Zuweisung und die GWR-Bereinigung auch ohne amtliche Wohnungsnummerierung anfallen würde. So können die seitens der Liegenschaftsverwaltungen zu liefernden Informationen in einem einheitlichen Format über eine mit der Qualipool, einer Vereinigung von zehn bedeutenden Softwarehäusern im Sektor der Immobilienwirtschaft, zusammen entwickelte Schnittstelle eingeliefert werden. Bei Anfragen der Gemeinden zur Wohnungsreinigung können die Liegenschaftsverwaltungen sodann auf die zentrale Datenbeschaffung verweisen, was vereinzelt bereits getan wird.

#### **4.7 Kosten der Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer**

Die Kosten für die Basisleistung der Post belaufen sich auf höchstens 5,1 Mio. Franken, wovon die Gemeinden 2,2 Mio. Franken übernehmen sollen. Der Kanton leistet einen Beitrag von 2,9 Mio. Franken an die Kosten der Gemeinden für die Basisleistung der Post. Der Beitrag des Kantons setzt sich zusammen aus der von der Einwohnerzahl jeder Gemeinde abhängigen Pauschale und 80 Rappen für jede Person, die ein Gebäude mit mehr als einer Wohnung bewohnt. Die detaillierten Kosten werden im Übrigen für jede Gemeinde getrennt ausgewiesen.

Weitere Kosten entstehen den Gemeinden bei der Bereinigung der Restfälle, die aufgrund von fehlenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Wohnungslisten verursacht werden und von den Gemeinden bereinigt werden müssen. Die Gemeinden können die Post über die Basisleistung hinaus damit beauftragen, die Restfälle über eine Begehung vor Ort (sogenanntes Standardangebot) und optional über eine anschliessende Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bearbeiten.

Den Liegenschaftsverwaltungen bzw. den Grundeigentümerinnen und -eigentümern werden Kosten entstehen bei der Lieferung der Wohnungslisten und bei der Übernahme der amtlichen Wohnungsnummer in ihre Register. Folgekosten entstehen ausserdem beim Ausstellen der Wohnungsausweise und beim Eintrag der Wohnungsnummer in neue Mietverträge.

### **C. Vernehmlassungsverfahren**

Die Direktion der Justiz und des Innern hatte einen Vorentwurf zur vorliegenden Vorlage erarbeitet. In die Arbeiten einbezogen wurden dabei auch Vertreterinnen und Vertreter der von der Umsetzung des RHG besonders betroffenen Behörden und Stellen (namentlich Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Interessengemeinschaft EDV Zürcher Gemeinden). Im Juni 2008 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, über den Vorentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In der Folge reichten 58 politische Gemeinden, sechs Behördenverbände, vier politische Parteien, vier Verbände der Immobilienwirtschaft und weitere vier Stellen eine Stellungnahme ein. Auch wenn zahlreiche Änderungen angeregt wurden, brachte die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden keine Einwände gegen die Vorlage im Grundsätzlichen vor. Der Vorschlag der Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer wurde mehrheitlich positiv aufgenommen, dies auch bezüglich der Inanspruchnahme des Angebotes der Post. Teilweise wurde allerdings darauf hingewiesen, dass diejenigen Gemeinden, die über ein anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister verfügten, nicht gezwungen werden sollten, das Angebot der Post in Anspruch zu nehmen. Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde zudem verlangt, dass der Kanton von den für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer anfallenden Kosten einen höheren Anteil als die vorgeschlagenen 2,9 Mio. Franken zu übernehmen habe.

### **D. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### Titel

Die Bestimmungen des dritten Titels des Gemeindegesetzes enthalten neu nicht nur Regeln über Niederlassung und Aufenthalt, sondern auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz (RHG). Dies soll bereits aus dem entsprechenden Titel ersichtlich sein, weshalb dieser entsprechend anzupassen ist.

#### § 32

Der Begriff persönliche Meldepflicht ist in Abgrenzung zu der neu in § 33a festgelegten Drittmeldepflicht zu verstehen. Es soll damit jedoch keine Regelung zur Frage getroffen werden, auf welche Weise die

Meldepflicht zu erfüllen ist. Dies soll, wie bis anhin, den Gemeinden zum Entscheid überlassen bleiben.

Abs. 1 lit. a und b entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung von § 32 Abs. 1 GG, und es wird damit auch Art. 11 lit. a RHG insoweit umgesetzt, als es um die Meldepflicht der im Einwohnerregister zu führenden Personen an sich geht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Definition von Niederlassung und Aufenthalt sich nunmehr nach Art. 3 lit. b und c RHG richtet. Wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält, ist somit bereits aufgrund von Art. 3 lit. c RHG von der Meldepflicht befreit, ohne dass dies im kantonalen Recht zu wiederholen wäre. Einer Regelung entsprechend dem bisherigen § 33 erster Teil GG bedarf es deshalb nicht.

Abs. 1 lit. c entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Abs. 2 GG.

Mit Abs. 1 lit. d soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch ein Wohnungswechsel innerhalb des gleichen Gebäudes gemeldet wird und damit die amtliche Wohnungsnummer der umziehenden Person im Einwohnerregister entsprechend nachgeführt werden kann.

Die bisher in § 32 Abs. 3 GG enthaltene Meldepflicht von Vermietenden und Logisgebenden sowie die ebenfalls in § 32 Abs. 3 GG geregelten Pflichten von Beherbergungsbetrieben finden sich nunmehr in § 33a Abs. 1 und in § 35.

Abs. 2 entspricht materiell dem bisherigen § 32 Abs. 4 GG.

Abs. 3: Die in dieser Bestimmung aufgeführten Personen waren nach bisherigem Recht zufolge § 33 zweiter Teil GG von der Meldepflicht befreit und wurden dementsprechend auch nicht im Einwohnerregister geführt. Aufgrund des RHG sind diese Personen zwar nunmehr im Einwohnerregister zu führen, doch erfolgt dies einzig zu statistischen Zwecken. Die diesbezüglichen Anforderungen des RHG bzw. von Art. 9 RHV werden dabei erfüllt, wenn – wie nunmehr in § 33a Abs. 2 GG vorgesehen – die betreffenden Kollektivhaushalte die sich bei ihnen aufhaltenden Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend den Vorgaben des Bundes melden (vgl. auch die Bemerkungen zu § 33a Abs. 2).

### § 33

Die Bestimmung übernimmt im Grundsatz die für Meldepflichtige bisher in § 35 Abs. 1 und 2 GG festgelegte Auskunftspflicht und dient gleichzeitig der Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben von Art. 11 lit. b und Art. 12 Abs. 1 lit. a RHG.

Abs. 2 und Abs. 3 lit. b sollen der Einwohnerkontrolle insbesondere ermöglichen, eine einfache und korrekte EWID-Zuweisung über

die amtliche Wohnungsnummer vorzunehmen. Da die amtliche Wohnungsnummer gemäss § 37a Abs. 3 im Einwohnerregister zu führen ist, haben auch Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer die Nummer mit der Anmeldung bekannt zu geben und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Regelungen unterstützen die Gemeinden bei der Nachführung des Einwohnerregisters und wirken sich positiv auf die Registerqualität aus.

Die Kannformulierung in Abs. 3 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde die Vorlage der dort erwähnten Unterlagen nicht in jedem Fall, also standardmässig, verlangen kann, sondern nur, wenn dies erforderlich ist, wenn also beispielsweise Zweifel an der Richtigkeit der von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben bestehen, sicherlich aber nicht, wenn die Einwohnerkontrolle bereits auf anderem Weg über die erforderlichen Daten Kenntnis erhält. In diesem Sinne ist auch zu betonen, dass die (in Abs. 3 lit. b vorgesehene) Vorlage des Miet- oder Kaufvertrages nicht in jedem Fall, sondern nur unter den genannten Voraussetzungen verlangt werden kann.

Abs. 4 entspricht der heute in § 35 Abs. 1 GG festgelegten Auskunftspflicht für Arbeitgebende, und es wird damit § 12 Abs. 1 lit. a RHG umgesetzt.

#### § 33a

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung von § 32 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000, N 3 zu § 32), und es wird damit teilweise das gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und c RHG Notwendige geregelt. Art. 12 Abs. 1 RHG sieht zwar – im Gegensatz zur heutigen Regelung im Kanton – lediglich eine subsidiäre Auskunftspflicht von Vermietenden und Logisgebenden vor, doch sind die Kantone frei, diesbezüglich weiter gehende Meldepflichten vorzusehen (Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister [Botschaft], BBl 2006, S. 464). Die heute parallel zur persönlichen Meldepflicht bestehende Meldepflicht der Vermietenden funktioniert ausserdem gemäss Aussagen verschiedener Einwohnerkontrollen sehr zuverlässig und stellt damit ein wertvolles Hilfsmittel beim Nachführen des Einwohnerregisters und besonders für die richtige Erfassung der amtlichen Wohnungsnummer dar. Die Drittmeldepflicht ist daher in der bisherigen Ausgestaltung beizubehalten. Die Regelung erfasst übrigens auch Untermietverhältnisse, ohne dass dies ausdrücklich zu erwähnen wäre. Vermieterin oder Vermieter sind nämlich sowohl eine Hauptvermieterin oder ein Hauptvermieter als auch eine Untervermieterin oder ein Untervermieter, jedoch je nur innerhalb des eigenen Vertragsverhältnisses. Die Hauptvermieterin oder der Hauptvermieter hat zur Untermieterin



oder zum Untermieter kein Vertragsverhältnis, sodass sie oder ihn bezüglich der Untermieterin oder des Untermieters auch keine Meldepflicht trifft.

Als Logisgebende gelten sodann auch Personen, die Familienangehörige bei sich aufnehmen.

Bezüglich des Inhalts der Meldungen sollen Vermietende lediglich dazu verpflichtet werden, ihnen notwendigerweise bekannte Angaben über die Mieterin oder den Mieter der Gemeinde zu melden. Weitere, für die Kommunikation zwischen Einwohnerkontrolle und Zuzügerin oder Zuzüger wichtige Angaben, wie z. B. Geburtsdatum, Zivilstand, Herkunftsgemeinde, Heimatort, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, können (freiwillig) gemeldet werden, wenn die Gemeinde dies verlangt. Die Regelung erlaubt es ausserdem, die Drittmeldepflicht über ein schweizweit einheitliches elektronisches Formular abzuwickeln, das von einer Arbeitsgruppe des BFS zur Vereinfachung des Meldeprozesses erstellt werden soll.

Abs. 2 (vgl. auch die Bemerkungen zu § 32 Abs. 3): Die Bestimmung ermöglicht eine flexible Umsetzung der Meldepflicht von Kollektivhaushalten gemäss den Vorgaben des Bundes. Meldepflichtig sind dabei diejenigen Kollektivhaushalte, deren Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund von § 32 Abs 3 von der persönlichen Meldepflicht befreit sind, weil sie sich unfreiwillig im betreffenden Kollektivhaushalt aufhalten. So wird in der BFS-Richtlinie «Erhebung der Kollektivhaushalte, Mindestanforderungen des BFS», Version 1 vom 30. April 2008, festgelegt, dass die Meldungen der Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a<sup>bis</sup> RHV per Stichtag 31. Dezember (also nur einmal jährlich und nicht quartalsweise) unter Angabe eines verkleinerten Merkmalsumfangs zu erfolgen haben, und zwar für Personen, die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten. Verlangt werden die Merkmale AHV-Versichertennummer, amtlicher Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Zuzugsdatum, Gemeinde des Hauptwohnsitzes und Wohnadresse (Gebäude des Kollektivhaushalts). Der verkleinerte Merkmalskatalog hat zur Folge, dass die Gemeinden die von den Kollektivhaushalten übermittelten Daten durch zehn zusätzliche Merkmale ergänzen müssen, die gemäss XML-Datenstandard eCH-0099 obligatorisch sind. Für diese zusätzlichen Merkmale muss die Gemeinde Standardwerte einsetzen, falls ihr die Ausprägungen nicht bekannt sind. Damit können die Mindestanforderungen gemäss Art. 6 RHG eingehalten und die Personen in Kollektivhaushalten von den regulär im Einwohnerregister geführten Personen unterschieden werden (Erhebung der Kollektivhaushalte: Technische Spezifikationen zu den Mindestanforderungen, Version 1.0, 19. August 2008). Soweit in

der Vernehmlassung vorgeschlagen worden ist, die Meldungen der Kollektivhaushalte sollten direkt an das Statistische Amt des Kantons oder an das BFS erfolgen, ist Folgendes zu bemerken: Da die Daten der Personen in Kollektivhaushalten zusammen mit denjenigen der übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in einer gemeinsamen XML-Datei über Sedex an das BFS geliefert werden müssen, erscheint es wenig sinnvoll, das Statistische Amt als zusätzliche Erhebungsstelle zu bezeichnen und damit den Datenfluss von der Meldegemeinde zum BFS zu unterbrechen. Bezüglich des Vorschlages, dass die Meldungen der Kollektivhaushalte direkt an das BFS erfolgen sollten, erschiene dies insbesondere aus Sicht der kommunalen Einwohnerkontrollen wohl als gute Lösung, weil sie dadurch von Aufgaben entlastet würden, die nur zu statistischen Zwecken erfolgen, melderechtlich jedoch keine Bedeutung haben. Einer solchen Regelung steht jedoch grundsätzlich Art. 9 RHV entgegen, aus dem sich ergibt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten in den Einwohnerregistern zu führen sind.

#### § 34

Abs. 1: Aufgrund von Art. 11 lit. a RHG können die Kantone eine Meldefrist von höchstens 14 Tagen festlegen. Entsprechend dem Vernehmlassungsergebnis zu dieser Frage soll von der vom Bundesrecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und die Meldefrist von heute acht Tagen (vgl. § 34 GG) neu auf 14 Tage festgelegt werden.

Mit Abs. 3 werden die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Meldung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Kollektivhaushalten umgesetzt. Der Bund gibt die Stichtage für die Meldungen der Aufenthalterinnen und Aufenthalter in Kollektivhaushalten jeweils bekannt.

#### § 35

Die Bestimmung übernimmt und konkretisiert die bisher in § 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GG enthaltene Pflicht der Beherbergungsbetriebe zur Kontrolle und Meldung ihrer Gäste. Es ist dabei vorab zu beachten, dass in Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer eine entsprechende Meldepflicht bereits gestützt auf Art. 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens (vgl. SR 0.36.268.1) und auf die daran angepassten Regelungen im Ausländerrecht besteht (vgl. Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; AuG; SR 142.20; und Art. 18 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201). § 35 regelt ergänzend dazu die Gästekontrolle von Schweizerinnen und Schweizern. Damit unabhän-

gig von der Staatsangehörigkeit für alle Gäste möglichst einheitliche Regelungen gelten, orientiert sich § 35 im Wesentlichen an dem beim Beherbergen von ausländischen Staatsangehörigen gemäss Art. 18 VZAE geltenden Meldeverfahren. Zusätzlich wird berücksichtigt, dass ein Teil der Beherbergungsbetriebe heute die Angaben aus dem Meldeschein auf elektronischem Weg an die Polizei übermittelt.

#### Bedeutung und Beibehaltung der bisherigen §§ 36 und 37 GG

In der Vernehmlassung ist vorgeschlagen worden, die §§ 36 und 37 betreffend Schriften hinterlegung und Ausstellung der Schriften aus den folgenden Gründen aufzuheben. Der Heimatschein (und auch der Heimatausweis) hat seine Bedeutung weitgehend verloren. Mit dem RHG und dem vorliegenden Erlass wird er auch noch die letzte «Daseinsberechtigung» – den Nachweis des Stimm- und Wahlrechts am politischen Wohnsitz im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) – verlieren. Daher wurde die dem Heimatschein zugrunde liegende Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 schon vor einiger Zeit aufgehoben (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]); der Heimatschein wird heute ohne bundesrechtliche Regelung von den Gemeinden wie auch im amtlichen Katalog der Merkmale nur noch «gewohnheitsrechtlich» weiterverwendet.

Um die Meldepflicht bei Niederlassung oder Aufenthalt sowie die aktuelle und vollständige Führung der Einwohnerregister sicherzustellen, könnte als Ersatz für den Heimatschein bzw. -ausweis neu sowohl für Schweizer Bürgerinnen und Bürger als auch für ausländische Staatsangehörige eine Wohnsitz- oder Niederlassungsbescheinigung verlangt werden. Allerdings hat der Bund seinerseits auf solche Ersatzformulare verzichtet, sodass auch auf kantonaler Ebene die Bekanntgabe von Niederlassung und Aufenthalt im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung nicht mit zusätzlichen Dokumenten (und entsprechenden Gebühren) erreicht werden soll, sondern durch die Drittmeldepflicht (§ 33a) und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeinden (§ 39c) gemäss vorliegendem Entwurf. Auch die Stimm- und Wahlberechtigung bzw. die Vermeidung von Missbräuchen (mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Gemeinden) wird mit der neuen Registerharmonisierung und dem automatischen Datenaustausch zuverlässig nachgewiesen (vgl. Art. 6 lit. t RHG).

Die Beibehaltung des Heimatscheins bzw. dessen Weiterverwendung birgt aber auch Gefahren: Es kann nicht verhindert werden, dass sich eine Person mehr als einen Heimatschein ausstellen lässt (vgl. § 28 GG). Diese Person könnte dann versucht sein, sich Vorteile zu erwirken, die mit der Vorlage eines Heimatscheins zusammenhängen. § 28

GG, neben den §§ 36 f. GG die letzte Bestimmung, in welcher der Heimatschein im Gemeindegesetz Erwähnung findet, soll zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden (anlässlich der Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung).

Diese Argumentation relativiert sich insofern, als bisher noch keine technischen Spezifikationen zur Einführung des Datenaustauschs über Sedex erarbeitet oder veröffentlicht worden sind, obwohl das BFS gemäss Art. 6 Abs. 3 RHV die Aufgabe hat, die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten in Absprache mit den Kantonen und dem Verein eCH zu koordinieren und der Bund die Benutzung von Sedex für diesen Zweck für den 15. Januar 2010 in Aussicht gestellt hat (Art. 28 Abs. 4 RHV). Den Angaben des BFS zufolge soll es noch länger dauern, bis zwischen den Gemeinden automatisch Umzugsmeldungen ausgetauscht werden können. Unter diesem Gesichtspunkt haben sich einige Vernehmlassungsteilnehmenden dafür eingesetzt, die §§ 36 und 37 beizubehalten, bis die technischen Prozesse Heimatschein und Heimatausweis zu ersetzen vermögen. Dieser Vorschlag wurde aufgenommen, sodass die §§ 36 und 37 unverändert beibehalten werden sollen.

#### § 37a

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 6 RHG und legt – in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 38 Abs. 1 GG – fest, dass die Gemeinden das Einwohnerregister nach Massgabe des RHG und, was die amtliche Wohnungsnummer betrifft, der Koordinationsstelle führen. Auf freiwilliger Basis, d. h. ohne Verpflichtung für die betreffenden Personen, bleibt es den Gemeinden grundsätzlich (weiterhin) unbenommen, mit entsprechender gesetzlicher Grundlage weitere Daten zu registrieren.

Abs. 2 stellt klar, dass die Registrierung von Personen, die sich in Kollektivhaushalten aufhalten und keiner persönlichen Meldepflicht unterstehen, kein melderechtliches Verhältnis zur Gemeinde schafft, sondern einzig statistischen Zwecken dient. Ausgehend davon ist auch sicherzustellen, dass der Zugriff auf diese Daten nur zu statistischen Zwecken erfolgt und dass die Daten auch nicht wie die Verwaltungsdaten bekannt gegeben werden (vgl. zu Letzterem auch § 39b).

Abs. 3: Art. 7 RHG lässt den Kantonen offen, im Einwohnerregister zusätzlich zu den Merkmalen gemäss Art. 6 RHG weitere Merkmale zu führen. Im Kanton soll einzig die amtliche Wohnungsnummer als zusätzliches Merkmal geführt werden.

Hierbei ist zu bemerken, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Haushaltsbildung für die Volkszählung ab 2010 sicherzustellen. Wenn eine Gemeinde die EWID-Zuweisung nicht bis 31. Dezember 2010

vornehmen kann, muss sie ein anderes Vorgehen zur Haushaltsbildung festlegen (gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung; SR 431.112). Das BFS schlägt als Hilfsmerkmal eine Haushaltsnummer vor, die in der Version 01.2008 des Merkmalskatalogs beschrieben wird. Mit der Basisleistung der Post ist die Haushaltsbildung hingegen sichergestellt. Es werden alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Zürich über eine gemeindeweit eindeutige Haushaltsnummer einem Haushalt zugewiesen.

Abs. 4: Mit dieser Bestimmung soll der Einwohnerkontrolle die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den Informationen, die sie seitens der verschiedenen Melde- und Auskunftspflichtigen erhält, zusätzliche Informationsquellen zur Verfügung zu haben, um dem Anspruch auf Richtigkeit und Aktualität der im Einwohnerregister zu führenden Daten gerecht zu werden. Die Grundlage für die Regelung von Abs. 4 findet sich in Art. 8 Abs. 2 RHG. In der Vernehmlassung ist vorgeschlagen worden, es sei auch zu regeln, dass der Einwohnerkontrolle vormundschaftliche Massnahmen von meldepflichtigen Personen periodisch und unentgeltlich zu melden seien. Was mit dem Begriff vormundschaftliche Massnahmen gemeint ist, ist jedoch nicht klar. Es kann kaum die Idee sein, dass jede Massnahme der Einwohnerkontrolle zu melden wäre. So ist beispielsweise die Anordnung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 309 ZGB) oder die Errichtung von Beistandschaften ganz allgemein (Art. 308 und Art. 392 ff. ZGB) für die Einwohnerkontrolle kaum von Belang. Sodann bestehen im Erwachsenenschutz schon heute Meldepflichten: Gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV haben die Vormundschaftsbehörden den Zivilstandsämtern (bzw. deren Aufsichtsbehörden, Art. 43 ZStV) Entmündigungen und deren Aufhebung zu melden. Das Zivilstandsamt seinerseits hat dies über Sedex der Einwohnerkontrolle zu melden (Art. 49 ZStV). Solche Mitteilungspflichten sind auch im neuen Erwachsenenschutzrecht vorgesehen. Schliesslich ist zu beachten, dass es vorliegend in erster Linie um Regelungen betreffend Inhalt und Führung der Einwohnerregister geht, sodass die Regelung betreffend Meldung von vormundschaftlichen Massnahmen insoweit auch themenfremd wäre.

#### § 37b

Gemäss dieser Bestimmung bezeichnet der Regierungsrat die Koordinationsstelle nach Art. 9 RHG. In gesetzestechnischer Hinsicht soll dies durch eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) zum Ausdruck gebracht werden. Die Aufgaben der Koordinationsstelle werden durch das Statistische Amt wahrgenommen.

## § 37c

Mit der Bestimmung sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um im ganzen Kanton jeder Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eine Nummer zuzuordnen. Die Nummerierung soll dabei im Grundsatz (zur Ausnahme vgl. § 37d Abs. 3) lediglich administrativ erfolgen, d. h. ohne dass die Nummer an den Gebäuden bzw. Wohnungen physisch angebracht würde. Die Einführung dieser als *amtliche Wohnungsnummer* bezeichneten Nummer soll für bereits bestehende Wohnungen durch einen zentralen Leistungsanbieter erfolgen, im konkreten Fall durch die Post (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen). Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken (z. B. Wohnungszusammenlegungen oder -teilungen, Dachstockausbau), soll die Vergabe der amtlichen Wohnungsnummer im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens in den Gemeinden erfolgen. Dabei ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Eingabe des Baugesuchs durch die Bauherrin oder den Bauherrn mit Wohnungen und provisorischen Wohnungsnummern gemäss Richtlinie des BFS.
2. Die Gemeinde kontrolliert bzw. korrigiert die Wohnungsnummern und gibt der Bauherrin oder dem Bauherrn allfällige Korrekturen mit der Baufreigabe bekannt.
3. Vor der Bezugsbewilligung werden die Angaben zu den tatsächlich gebauten Wohnungen und den amtlichen Wohnungsnummern kontrolliert, mit dem Stand bei der Baufreigabe verglichen und gegebenenfalls aktualisiert.
4. Die kommunale Bauverwaltung meldet den Neubau mit den amtlichen Wohnungsnummern gemäss Bezugsbewilligung der für die Nachführung des kantonalen GWR zuständigen Stelle.

Die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer ist nur dann sinnvoll und zweckmässig, wenn die Nummerierung einheitlichen Kriterien folgt. Die Nummerierung soll deshalb entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle erfolgen (Abs. 4). Soll die Nummerierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen, bedeutet dies, dass bestehende Nummerierungen, beispielsweise bei industriellen Werken oder bei Liegenschaftsverwaltungen, nur dann übernommen werden können, wenn sie den betreffenden Kriterien entsprechen. Bei der Einführung der amtlichen Wohnungsnummer sollen für das Nummerierungssystem folgende Regeln gelten:

1. Bestehende physische Wohnungsnummern werden als amtliche Wohnungsnummer akzeptiert und übernommen.

2. Nummerierungsvorschläge von Liegenschaftsverwaltungen sowie von Eigentümerinnen und Eigentümern müssen der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des BFS (Februar 2009) entsprechen.
3. Wenn kein der Richtlinie entsprechender Nummerierungsvorschlag gemacht wird, vergibt die Post die amtliche Wohnungsnummer gemäss den Angaben auf der Wohnungs- und Bewohnerliste und ergänzend – falls von der Gemeinde geordert – aus der Vorortbegehung. Falls die Lage auf dem Stockwerk aus der eingelierten Wohnungs- und Bewohnerliste nicht genügend eindeutig hervorgeht und die Gemeinde keine Vorortbegehung durch die Post bestellt hat, soll die amtliche Wohnungsnummer lediglich gemäss den Stockwerkangaben vergeben werden. Die für die Lokalisation auf dem Stockwerk bestimmten Ziffern der amtlichen Wohnungsnummer werden zufällig gewählt, da diese Information nicht zur Verfügung steht.

Bei Abs. 2 geht es darum sicherzustellen, dass die amtliche Wohnungsnummer dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) als führendes System gemeldet wird. Verantwortlich für die Meldung der amtlichen Wohnungsnummer ans GWR ist die kommunale Bauverwaltung.

Abs. 3: Damit die amtliche Wohnungsnummer Mieterinnen oder Mietern mitgeteilt bzw. bei einer Handänderung in den entsprechenden Vertrag eingetragen werden kann, muss sie den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohnungen von der kommunalen Bauverwaltung im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungs- und Bauabnahmeprozesses rechtzeitig, d. h. in der Regel mit der Baufreigabe, aber spätestens bei der Bezugsbewilligung, bekannt gegeben werden.

#### § 37d

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Pflichten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Zusammenhang mit der amtlichen Wohnungsnummer. Zu beachten ist, dass für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer bei bestehenden Wohnungen zusätzlich die besonderen Regeln gemäss den Übergangsbestimmungen gelten.

Abs. 1 lit. a: Die Auskunftspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer bezieht sich zwar in erster Linie auf Neu- und Umbauten im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens, soll aber, z. B. bei Registerbereinigungen, auch für bestehende Gebäude und Wohnungen zur Anwendung kommen.

Abs. 1 lit. b: Aus Datenschutzgründen erscheint es fragwürdig, bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle allgemein die Vorlage des Mietvertrages zu verlangen (vgl. auch § 33 und die Bemerkungen

dazu). Aus diesem Grund sollen die für eine sichere Zuordnung der Personen zu der von ihnen bewohnten Wohnung notwendigen Angaben seitens der Vermietenden auf einem besonderen Dokument, dem Wohnungsausweis, eingetragen und das Dokument Mieterinnen und Mietern beim Abschluss des Mietvertrages ausgehändigt werden. Zusätzlich soll die amtliche Wohnungsnummer auch im Mietvertrag eingetragen werden (Abs. 1 lit. c). Mit Letzterem wird sichergestellt, dass eine Mieterin oder ein Mieter bei der Einwohnerkontrolle auch dann die notwendigen Angaben zur amtlichen Wohnungsnummer machen kann, wenn der Wohnungsausweis, weil er beispielsweise verloren gegangen ist, nicht zur Verfügung steht.

Abs. 2: Wichtig ist, dass auch die Liegenschaftsverwaltungen von den Bestimmungen miterfasst werden, da diese stellvertretend für die Eigentümerinnen und Eigentümer Mietverträge und Wohnungsausweise ausstellen und mit den Gemeinden kommunizieren.

Abs. 3: Diese Bestimmung dient der Gemeinde als Handhabe, falls die gemäss Abs. 1 und 2 Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassungen darauf verzichtet wird, bei Neubauten allgemein die physische Nummerierung vorzusehen.

#### § 37e

Die Regelung soll sicherstellen, dass die amtliche Wohnungsnummer bei einer Handänderung ordnungsgemäss an die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer übermittelt wird. Für die statistische Erfassung soll die amtliche Wohnungsnummer auch in der Handänderungsanzeige eingetragen werden.

#### §§ 38 und 38a

Die Regelungen übernehmen materiell unverändert die bisherigen Abs. 3–5 von § 38 GG.

#### § 39b

Es kann zu dieser Bestimmung auf die Ausführungen zu § 37a Abs. 2 der Vorlage verwiesen werden.

#### § 39c

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 RHG und Art. 6 RHV.



## § 39d

Art. 8 RHV regelt die Lieferung der Einwohnerregisterdaten an das Bundesamt für Statistik, wobei die Kantone die für die Datenlieferung zuständige Stelle zu bezeichnen haben. § 39d Abs. 1 sieht vor, dass die Gemeinde diese zuständige Stelle ist.

Die Gemeinden haben sich gemäss Abs. 2 nach den Vorgaben der Koordinationsstelle an Sedex anzuschliessen. Der Anschluss wird indirekt über das kantonale Datentransportsystem SiDAP vollzogen.

Gemäss Botschaft zum RHG betragen die Einsparungen durch die mit dem Sedex-Anschluss einhergehende Vereinfachung zahlreicher administrativer Abläufe (Elektronische Datenkommunikation bei Umzügen, Prozessautomatisierung Zivilstandswesen) bei den Gemeinden insgesamt 5 Mio. Franken pro Jahr, bei den Kantonen 1,8 Mio. Franken und beim Bund 1,3 Mio. Franken. Die Kosten für die Anpassungen der Einwohnerregister-Software tragen die Gemeinden.

## §§ 39e und 39f

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass das Statistische Amt direkten und rechtzeitigen Zugang zu den Daten aus dem Einwohnerregister erhält. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Datenlieferung und -verwendung klar zu unterscheiden zwischen der Funktion, die das Statistische Amt als Statistikstelle des Kantons als solche zu erfüllen hat (§ 39e), und den Aufgaben, die es im Rahmen der Registerharmonisierung als Koordinationsstelle im Sinne von Art. 9 RHG wahrnimmt (§ 39f).

In Art. 14 RHG werden die Modalitäten für die Datenlieferungen der Gemeinden an den Bund festgelegt. Mit § 39e Abs. 1 werden die Modalitäten der Datenlieferungen an die Statistikstelle des Kantons geregelt.

§ 39e Abs. 2 und 3 beziehen sich nicht nur auf die periodischen Statistiklieferungen der Gemeinden, sondern allgemein auf den Zugang zu statistisch verwertbaren Daten, die bei der öffentlichen Hand anfallen. Die Bestimmungen folgen dem vom BFS vertretenen integrierten Statistiksistem, gemäss welchem nach Möglichkeit vor der Durchführung neuer Erhebungen bereits vorhandene Verwaltungsdaten für statistische Zwecke genutzt werden sollen.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, es sei durch ergänzende Regelungen den Städten zu ermöglichen, die Daten aus dem Einwohnerregister der Gemeinden für statistische Zwecke zu beziehen bzw. es sei allen Gemeinden das Recht einzuräumen, zu statistischen Zwecken auf (Einwohnerregister-)Daten anderer Gemeinden, z. B. auf die Daten von Nachbargemeinden zuzugreifen zu können. Dem ist entgegenzu-

halten, dass Städte und Gemeinden bereits die Möglichkeit haben, beim Bundesamt für Statistik entsprechend den Regeln von Art. 17 RHG Daten für statistische Erhebungen und Auswertungen zu beziehen. Im Weiteren haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, beim Statistischen Amt des Kantons Daten für statistische Zwecke zu beziehen.

#### § 39g

Die Bestimmung stellt die Missachtung der in den §§ 32 ff. enthaltenen Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten unter Strafe. Eine strafrechtliche Sanktionierung liesse sich zwar im Grundsatz auf § 63a des geltenden Gemeindegesetzes stützen. Allerdings ist zu beachten, dass dafür jede Gemeinde noch entsprechende Strafbestimmungen erlassen müsste (soweit noch nicht geschehen), was dem Gedanken der Registerharmonisierung in allen Gemeinden zuwiderläuft. Im Weiteren erscheint es insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einführung der amtlichen Wohnungsnummer wichtig und erforderlich, zusätzlich zu der in § 37d Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit der physischen Nummerierung, Pflichtverletzungen auch strafrechtlich ahnden zu können.

#### Übergangsbestimmungen

Vorab ist bezüglich der Übergangsbestimmungen auf die allgemeinen Ausführungen zur Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer (B.4. vorstehend) hinzuweisen.

#### § 1

Mit dieser Bestimmung sollen die Gemeinden verpflichtet werden, die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer bei bereits bestehenden Wohnungen durch eine zentrale Stelle ausführen zu lassen. Konkret ist geplant, die Post mit der Ausführung zu beauftragen, wobei der Kanton und die Post diesbezüglich im Juni 2008 eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet haben. Die Beauftragung der Post würde in diesem Zusammenhang unter beschaffungsrechtlichen Aspekten einen Auslagerungstatbestand darstellen, der keine öffentliche Ausschreibung erfordert. Den datenschutzrechtlichen Problemen würde die Post durch entsprechende technische Massnahmen (Aufbau einer eigenen IT-Infrastruktur, Regelung der Zugriffsberechtigung usw.) angemessen Rechnung tragen.

In der Vernehmlassung ist vorgebracht worden, diejenigen Gemeinden, die über ein anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) verfügten, sollten nicht gezwungen werden, das Angebot der

Post in Anspruch nehmen zu müssen. Dem ist entgegenzuhalten, dass derzeit nur das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-ZH) anerkannt ist und in absehbarer Zeit einzig die Stadt Zürich die Anerkennung für ihr städtisches GWR erlangen wird. Zudem können aus der Verfügbarkeit eines eigenen anerkannten GWR keine Rückschlüsse auf die Registerqualität einer Gemeinde gezogen werden, wie dies in der Vernehmlassung vorgebracht worden ist.

Die koordinierte und zentrale Einführung der amtlichen Wohnungsnummer durch einen externen Leistungserbringer erscheint als sinnvolle und effiziente Lösung, weil damit ein einheitlicher Standard und eine hohe Qualität bei der Vergabe der Nummern für die einzelnen Wohnungen, aber auch bei der Rücklieferung der amtlichen Wohnungsnummern an die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie an die Liegenschaftsverwaltungen erreicht werden kann. Damit soll auch vermieden werden, dass die zahlreichen Liegenschaftsverwaltungen, die ihre Tätigkeit in mehreren Gemeinden wahrnehmen, von jeder Gemeinde separat um Auskunft angegangen werden.

Die Anschrift der Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Liegenschaftsverwaltungen zwecks Beschaffung der Wohnungs- und Bewohnerlisten soll koordiniert und zentral durch den beauftragten Leistungserbringer (die Post) aufgrund der Kontaktangaben der kantonalen Gebäudeversicherung erfolgen. Diesem Anliegen dient Abs. 3 der Bestimmung. Gleichzeitig besteht aber auch die von einigen Vernehmlassungsteilnehmern gewünschte Möglichkeit, dass die Einwohnerkontrolle der Post die Kontaktangaben der Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Liegenschaftsverwaltungen zur Verfügung stellt. Die Einwohnerkontrolle ihrerseits kann die erforderlichen Daten gestützt auf § 37a Abs. 4 aus den verschiedenen Registern der Gemeinde beziehen. § 1 Abs. 4 legt fest, dass die Gemeinden in den Prozess für die amtliche Wohnungsnummerierung eingebunden werden und deren Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen. Diese Vorgabe soll hauptsächlich mit der Einsetzung einer Begleitgruppe erfüllt werden, in der eine Auswahl von Gemeindevertreterinnen und -vertretern Einsitz haben und die sich an der Erarbeitung und Abnahme der detaillierten Prozesslogik beteiligt.

Abs. 5 regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Für diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinde aufgrund von Abs. 1 verpflichtet sein soll, durch einen Dritten erbringen zu lassen, ist mit Kosten von insgesamt 5,1 Mio. Franken zu rechnen. Mit der vorgesehenen Kostenaufteilung werden davon 2,9 Mio. Franken auf den Kanton und 2,2 Mio. Franken auf die Gemeinden entfallen.

## § 2

Die Bestimmung regelt namentlich die den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Liegenschaftsverwaltungen im Zusammenhang mit der Einführung der amtlichen Wohnungsnummer zukommenden Aufgaben.

Bei Abs. 1 lit. a geht es insbesondere um die Pflicht, die Wohnungs- und Bewohnerlisten zur Verfügung zu stellen. Abs. 1 lit. b folgt der Empfehlung in der BFS-Anleitung «Die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer», 21. Januar 2008. Die Regelung ist notwendig für Gemeinden, die bei der Post zusätzliche Leistungen beziehen wollen, die nicht in der Basisleistung, sondern optional im Standardangebot enthalten sind. Die Basisleistung umfasst die zentrale Datenbeschaffung und Rücklieferung der amtlichen Wohnungsnummer an die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Liegenschaftsverwaltungen sowie den Eintrag der amtlichen Wohnungsnummer in das GWR und in die Einwohnerregister. Das Standardangebot bezieht zusätzlich eine Differenzbereinigung der Restfälle durch eine Begehung vor Ort mit ein.

Abs. 3: Diese Regelung kann für Restfälle notwendig werden, welche die Gemeinde nach Abschluss der Basisleistung bzw. des Standardangebots einschliesslich Vorortbegehung der Post zu bearbeiten hat. Die Gemeinde kann die Restfälle auch zur weiteren Bearbeitung der Post übergeben, die in diesem Fall eine schriftliche Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner durchführt.

Bezüglich § 3 kann auf die Ausführungen zu den §§ 37d Abs. 3 und 39g verwiesen werden. Auch bei der Einführung der amtlichen Wohnungsnummer müssen geeignete Möglichkeiten bestehen, um Pflichtverletzungen zu sanktionieren.

## **E. Auswirkungen**

Nach Art. 67 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) hat der Regierungsrat in seinen Berichten zu Rechtsetzungsvorlagen auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hinzuweisen. Solche Wirkungen sind von der vorliegenden Vorlage nicht zu erwarten. Was die finanziellen Auswirkungen der Vorlage betrifft, ist auf die für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer entstehenden Kosten zu verweisen. Die diesbezüglichen Kosten für die Basisleistung der Post belaufen sich auf höchstens 5,1 Mio. Franken, wovon 2,2 Mio. Franken die Gemeinden übernehmen und 2,9 Mio. Franken durch den Kanton getragen werden sollen. Bei vollständiger Inanspruchnahme des weiteren Angebotes der Post werden

den Gemeinden gesamthaft weitere Kosten von mindestens 3,7 Mio. Franken entstehen.

## **F. Übergangsbestimmungen für den Vollzug des RHG**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 RHG erlassen die Kantone die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug. Art. 21 Abs. 2 RHG erlaubt es dabei den Kantonsregierungen, die nötigen Übergangsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen, wenn die Ausführungsbestimmungen in der gesetzlichen Form, die das kantonale Recht vorsieht, bis zum 1. Januar 2009 nicht in Kraft treten können.

Im heutigen Zeitpunkt erweist es sich nicht als notwendig, durch den Regierungsrat Übergangsbestimmungen im genannten Sinne zu erlassen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi